

STATUTEN

Rütiger Brunnengesellschaft 1764



VEREIN

GEMÄSS ART. 60 ff ZGB UND DEN VORLIEGENDEN STATUTEN

GEGRÜNDET AM 06. Juni 2006

Inhaltsübersicht

Artikel

- 1 **Name, Sitz**
- 2 **Zweck**
- 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**
- 4 Austritt
- 5 Ausschliessung
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 7 Mitgliederbeitrag
- 8 Weitere Mittel
- 9 **Haftung**
- 10 Organe
- 11 **Vereinsversammlung**
- 12 Vorsitz
- 13 Beschlussfähigkeit
- 14 Traktanden
- 15 Stimmrecht
- 16 Beschlussfassung
- 17 Befugnisse der Vereinsversammlung
- 18 **Vorstand**
- 19 Amtsdauer
- 20 Einberufung
- 21 Beschlussfassung
- 22 Traktanden
- 23 Befugnisse des Vorstandes
- 24 **Revisionsstelle**
- 25 Auflösung/ Liquidation
- 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 27 Eintragung im Handelsregister
- 28 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz **Art. 1**

Unter dem Namen

„Rütiger Brunnengesellschaft 1764“

besteht mit Sitz in Rüti bei Büren ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck **Art. 2**

Der Verein bezweckt die Pflege und den Erhalt des kulturellen Erbes der ehrenwerten Gemeinde Rüti bei Büren, insbesondere des Dorfbrunnens 1764.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Erwerb **Art. 3**

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt **Art. 4**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschliessung **Art. 5**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch
auf das Vereins-
vermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitglieder-
beitrag

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

Art. 8

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Vereins-
versammlung**Art. 11**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel einmal pro Jahr.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Vorsitz

Art. 12

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschluss-
fähigkeit**Art. 13**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht möglich.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

**Beschluss-
fassung****Art. 16**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Besteht ein Co-Präsidium, so kann dieses zusammen nur eine zweite Stimme abgeben. Die Mitglieder dieses Co-Präsidiums haben sich vor Abgabe der zweiten Stimme zu einigen.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse**Art. 17**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;

- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über die Mitgliederkategorien.

Vorstand**Art. 18**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und höchstens vier Beisitzern.

Anstelle eines Präsidenten und Vizepräsidenten kann ein Dreier-Co-Präsidium gewählt werden, dessen Mitglieder alle dem Vorstand angehören.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Amtsdauer**Art. 19**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Einberufung**Art. 20**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung**Art. 21**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Besteht ein Co-Präsidium, so kann dieses zusammen nur eine zweite Stimme abgeben. Die Mitglieder dieses Co-Präsidiums haben sich vor Abgabe der zweiten Stimme zu einigen.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden**Art. 22**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

**Befugnisse
des Vorstandes****Art. 23**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident und der Vizepräsident führen Kollektivunterschrift zu zweien unter sich oder zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier; besteht ein Co-Präsidium, so führt jedes Mitglied Kollektivunterschrift zu zweien, sowohl unter sich als auch mit dem Sekretär oder dem Kassier. Der Sekretär und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder je einzeln mit den allfälligen Co-Präsidenten, nicht aber unter sich.
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;

Revisionsstelle**Art. 24**

Die Revisionsstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor, welcher alle zwei Jahre gewählt wird. Er ist wieder wählbar.

Er prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung,
Liquidation

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation
im Falle
der Auflösung
des Vereins

Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eintragung im
Handelsregister

Art. 27

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister Berner Jura-Seeland von Nidau eintragen lassen.

Inkrafttreten

Art. 28

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 6. Juni 2006 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Genehmigung anlässlich der Gründungsversammlung:
Rüti bei Büren., den 6. Juni 2006

Die Gründungsmitglieder:


.....
Herr Beat Stauffer


.....
Herr Martin Luder


.....
Herr Hans-Jörg Lehmann


.....
Herr Heinz Siegenthaler